

# Geschäftsordnung

**der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeitervertretungen – Bereich B -  
der Erzdiözese München und Freising  
(DiAG-B MAV München und Freising)**

## § 1 Geltung

Gemäß § 25 Abs. 1 MAVO  
(Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising vom 01.07.2008, Nr. 9/2008)  
sowie § 7 der Ausführungsbestimmungen zu § 25 MAVO  
(Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising vom 29.10.2009; Nr. 13/2009)  
gibt sich die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B –  
folgende Geschäftsordnung.

## § 2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den in der Mitgliederversammlung gewählten fünf  
Vorstandsmitgliedern. Sie sind für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Beratende Personen sind u.a. Kraft ihres Amtes der/die Vertreter/innen in der  
arbeitsrechtlichen Kommission.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt zeitnah im Anschluss an den einheitlichen Wahl-  
zeitraum für Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese München und Freising.

Die gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen zu § 25 MAVO durchzuführende Wahl<sup>1</sup>  
des Vorstandes der DiAG-B MAV und der persönlichen Ersatzmitglieder wird in  
4 Wahldurchgängen, wie folgt, durchgeführt:

### **Wahlgang 1: Wahl der beiden Vorstandsmitglieder aus dem Trägerbereich des Diözesan-Caritasverbandes:**

Aus den Mitgliedern der MAVen im Trägerbereich des Diözesan-Caritasverbandes  
München und Freising wird eine KandidatInnen-Liste erstellt.

Jede/r stimmberechtigte Delegierte hat zwei Stimmen (Vorstands-Plätze 1 & 2) zu  
vergeben.

Als Vorstandsmitglieder der DiAG-B MAV sind die beiden KandidatInnen gewählt,  
die im Wahlgang 1 die meisten Stimmen erhalten haben.

### **Wahlgang 2: Wahl der beiden Vorstandsmitglieder aus dem Trägerbereich der Fachverbände und sonstigen caritativen Rechtsträger:**

Aus den Mitgliedern der MAVen im Trägerbereich der Fachverbände und der sonstigen  
caritativen Rechtsträger der Erzdiözese München und Freising wird eine  
KandidatInnen-Liste erstellt.

Jede/r stimmberechtigte Delegierte hat zwei Stimmen (Vorstands-Plätze 3 & 4) zu  
vergeben. Als Vorstandsmitglieder der DiAG-B MAV sind die beiden KandidatInnen  
gewählt, die im Wahlgang 2 die meisten Stimmen erhalten haben.

---

<sup>1</sup> Wahlordnung wurde am 06.07.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen!

**Wahlgang 3: Wahl des fünften Vorstandsplatzes („Joker-Platz“):**

Aus den verbliebenen KandidatInnen der Wahlgänge 1 und 2 sowie aus neuen KandidatInnen - unabhängig vom Trägerbereich - wird eine KandidatInnen-Liste erstellt.

Die stimmberechtigten Delegierten haben eine Stimme (Vorstands-Platz 5) zu vergeben.

Als Vorstandsmitglied der DiAG-B MAV ist diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat gewählt, die/der im Wahldurchgang 3 die meisten Stimmen erhalten hat.

**Wahldurchgang 4: Wahl der fünf persönlichen Ersatzmitglieder**

Aus den verbliebenen KandidatInnen der Wahlgänge 1, 2 und 3 sowie aus neuen KandidatInnen wird eine abschließende KandidatInnen-Liste erstellt.

Jede/r stimmberechtigte Delegierte hat fünf Stimmen zu vergeben.

Als persönliche Ersatzmitglieder für die beiden Vorstandsmitglieder des Trägerbereichs DiCV sind die beiden KandidatInnen aus dem gleichen Trägerbereich gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Als persönliche Ersatzmitglieder für die beiden Vorstandsmitglieder des Trägerbereichs Fachverbände und sonstige caritative Rechtsträger sind die beiden KandidatInnen aus dem gleichen Trägerbereich gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Das persönliche Ersatzmitglied des fünften Vorstandsmitgliedes wird aus paritätischen Gründen wechselseitig, in Abhängigkeit vom Ergebnis Wahlgang 3, gewählt.

Beispiel: Das fünfte Vorstandsmitglied kommt aus dem DiCV, dann wird das persönliche Ersatzmitglied aus dem Trägerbereich Fachverbände mit den meisten Stimmen gewählt und umgekehrt.

**In allen Wahlgängen ist die Stimmenhäufung für eine/n Kandidaten/in unzulässig. Die Wahl der/des Vorsitzenden der DiAG-B MAV erfolgt gemäß § 14 MAVO in einer konstituierenden Sitzung.**

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, rückt das persönliche Ersatzmitglied nach.  
Scheidet ein persönliches Ersatzmitglied aus, muss diese Position durch Neuwahl ersetzt werden.

### § 3 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufgaben gemäß § 25 Abs. 2 Ziff. 1 - 9 MAVO und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- b) Führen der laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplanes.
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse. Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung.
- d) Vertretung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft – Bereich B nach außen.
- e) In Zusammenarbeit mit der DiAG-A MAV Erstellung der Beisitzerliste für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO.

### § 4 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der DiAG-B MAV erhalten die Mitglieder des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft eine Freistellung im notwendigen Umfang; dazu zählen u.a. Fachtagungen, Mitgliederversammlungen und Gremien.  
Entsprechend der jeweils gültigen Ausführungsbestimmung zu § 25 MAVO wird Umfang und Dauer des Freistellungskontingentes mit dem Diözesan-Caritasverband München und Freising gesondert vereinbart.  
Die Verteilung des Freistellungskontingentes auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Der Vorstand tritt einmal im Monat, bei Bedarf öfter, zusammen.  
Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n oder in deren Auftrag durch den/die Verwaltungsmitarbeiter/in spätestens eine Woche vor dem Termin.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder, oder deren persönliche Ersatzmitglieder, anwesend sind.  
Zusätzlich zu den Vorstandssitzungen finden jährlich auch Vorstands-Klausurtagung statt.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und werden alternierend von den einzelnen Vorstandsmitgliedern („ModeratorIn“) geleitet.

- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Inhalte und insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält.
- (5) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben Unterausschüsse bzw. Arbeitsgruppen bilden, deren Leitung grundsätzlich ein Vorstandsmitglied zu übernehmen hat.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Mitarbeitervertretungen zusammen.  
(§ 25 Abs. 1 Satz 2 MAVO und § 6 Abs. 1-2 Ausführungsbestimmungen)

Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gilt folgendes Sitz- und Stimmrecht:  
(Stand: 01.11.2009)

bei MAVen mit 1 und 3 Mitgliedern:	1 VertreterIn / Stimme
bei MAVen mit 5, 7 und 9 Mitgliedern:	2 VertreterInnen / Stimmen
bei MAVen mit 11 und 13 Mitgliedern:	3 VertreterInnen / Stimmen
bei MAVen mit 15 Mitgliedern:	4 VertreterInnen / Stimmen

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Beratung der in § 7 Ausführungsbestimmungen festgelegten Aufgaben der DiAG-B MAV,
  - b) die Einrichtung der Facharbeitsgruppen gem. § 10 Ausführungsbestimmungen,
  - c) die Wahl der 5 Mitglieder des Vorstandes sowie der 5 Ersatzmitglieder
  - d) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die DiAG-B MAV,
  - e) die Verabschiedung einer Wahlordnung für die DiAG-B MAV,
  - f) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n oder in deren Auftrag durch den/die Verwaltungsmitarbeiter/in spätestens vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen spätestens zwei Wochen vor dem Termin.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Vorstand des DiCV München und Freising einberufen werden.  
Die Gründe für die Notwendigkeit einer zweiten Mitgliederversammlung sind dem Caritas-Vorstand schriftlich darzulegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich und wird durch die/den 1. Vorsitzende/n - bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet.  
Bei einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Sitzungsleitung auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht möglich.  
Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Inhalte und insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die DiAG-B MAV unterhält im Pater-Rupert-Mayer-Haus, Hirtenstraße 4 / 6.OG, 80335 München eine Geschäftsstelle.
- (2) Leiter/in der Geschäftsstelle ist der/die Vorsitzende der DIAG-B MAV unter Mitarbeit einer Verwaltungskraft.  
Die Verwaltungskraft ist derzeit mit 50% Beschäftigungsumfang einer Vollzeitstelle angestellt.

Die Aufgaben der Verwaltungskraft sind in der jeweils gültigen Fassung der Stellenbeschreibung geregelt.

## **§ 7 Kosten**

Die zur Wahrnehmung der Aufgaben der DiAG-B MAV notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten werden gemäß § 25 Abs. 4 MAVO vom Diözesan-Caritasverband München und Freising getragen.

Zu den notwendigen Kosten gehören insbesondere Sachkosten, Lohnkostenersatz für Freistellungen sowie die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter.

## § 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 14.07.2009 in Kraft; die Wahlordnung tritt zum 06.07.2010 in Kraft

Sie haben solange Geltung bis die Mitgliederversammlung der DiAG-B MAV eine Änderung beschließt.

München, den 06.07.2010

Werner Schöndorfer

Vorsitzender der DiAG-B MAV der Erzdiözese München und Freising